

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	26.11.2015

Bebauung auf dem Grundstück Griesberger Str. 15-17 in Köln-Esch; Bauantrag für ein Mehrfamilienhaus

Herr Bezirksvertreter Neumann hat in der Sitzung am 17.09.2015 unter TOP 11.2.4 eine mündliche Anfrage gestellt. Diese besteht aus 2 Fragen.

Frage 1:

Inwiefern entspricht die derzeitige Planung den in der Mitteilung angesprochenen „hohen denkmal-schutzrechtlichen Anforderungen“ sowie den Vorgaben für Neubauten in der Erhaltungssatzung?

Antwort zu Frage 1:

Der genehmigte Entwurf entspricht den hohen denkmal-schutzrechtlichen Anforderungen, da der Baukörper im vorderen Bereich abgesenkt wurde, um das benachbarte Denkmal besser zur Geltung zu bringen bzw. damit es nicht mehr so stark verdeckt wird.

Um die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes zu gewährleisten, wurde die Gestaltung mit dem Stadtkonservator abgestimmt. In der Baugenehmigung wurde festgelegt, dass diese Abstimmung auch im Rahmen der Bauausführung erfolgen soll.

Frage 2:

Warum werden die Belange des Umweltschutzes und der Erhalt des „Grüns“ als nicht relevant erachtet, verbunden mit der gleichzeitigen Aufforderung dies nachzuholen?

Antwort auf Frage 2:

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens werden die Belange des Umweltschutzes durch das Umwelt- und Verbraucherschutzamt geprüft. So muss der Bauherr vor Beginn der Baumaßnahme in Abstimmung mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt u.a. eine Überprüfung durch eine sachkundige Person veranlassen, ob mit der Durchführung des Vorhabens die hier relevanten Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) eingehalten werden. Mit den Bauarbeiten darf erst nach erfolgter Prüfung und schriftlicher Zustimmung durch die Untere Landschaftsbehörde begonnen werden. Gegebenenfalls sind gesonderte artenschutzrechtliche Maßnahmen zu beachten.